

Bekanntmachung **der Gemeinde Hasbergen**

Nachstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hasbergen vom 16. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung / 32. Bundesimmissionsschutzverordnung), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) sowie auf Grund des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 1 wird der Abschnitt unter Buchstabe c) gestrichen. Absatz 5 wird wie folgt neu angefügt:

5. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Artikel II

In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Schulhöfe“ durch das Wort „Schulgelände“ ersetzt.

Artikel III

Die §§ 14 – 16 erhalten folgende Fassung:

§ 14 Durchführung der Straßenreinigung

1. Die Gemeinde Hasbergen ist zur Reinigung der Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenreinigungsgebiet) verpflichtet.
2. Mit der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hasbergen“ (Straßenreinigungssatzung) vom 28.06.2012 ist die Reinigungspflicht der Gemeinde Hasbergen teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden.

§ 15

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird.
2. Zu den Reinigungsarbeiten gehört
 - a) insbesondere auf Radwegen und Gehwegen die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehricht, Laub, Gras, Wildkräutern Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat.
 - b) die unverzügliche Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (wie z.B. durch Unfälle, Tiere, die An- und Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Ölsuren, abgefallenen Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen etc.) seitens des Verursachers. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
 - c) bei erheblicher Staubentwicklung das Besprengen der Gehwege, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

Bei der Reinigung dürfen Schmutz oder sonstige Abfälle nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben und Einflußöffnungen der Straßenkanäle gefegt werden. Die Abfuhr des Straßenkehrichts obliegt dem Reinigungspflichtigen.

3. Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen nach Bedarf zu reinigen.
4. Die in § 3 der Straßenreinigungssatzung auf den Anlieger übertragene Reinigungspflicht umfasst
 - a) die Reinigung der Parkstreifen,
 - b) die Reinigung der Gehwege in voller Breite einschließlich der Gossen,
 - c) die Reinigung der gemeinsamen Fuß- und Radwege in voller Breite,
 - d) die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche in einer Breite von 1,50 m ab Grundstücksgrenze

§ 16

Winterdienst

1. Grundsätzlich sind durch die Anlieger die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Straßen, an denen keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder baulichen Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu bestreuen. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 StVO.
2. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Falls dies nicht möglich ist, ist der Schnee auf dem angrenzenden Grundstück zu lagern.
3. Für das Streuen sollen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur ausnahmsweise erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen)
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen, wenn ohne diese Mittel die Glättegefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Gossen, Einläufe in die Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen sowie Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten; bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee freizuhalten. Rückstände von Streumitteln sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Schneeabseicherung und Maßnahmen gegen die Winterglätte sind bei Schneefall bzw. bei Auftreten der Winterglätte unverzüglich durchzuführen und so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Winterglätte ein, so müssen die Schneeabseicherung und Maßnahmen gegen die Winterglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hasbergen, den 13.12.2012

Stiller

Bürgermeister (Siegel)

Hasbergen, den 20.12.2012
Gemeinde Hasbergen

Stiller
Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am: